

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silo-Zentrale Hamburg Recycling Solutions GmbH

A) Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Silo-Zentrale Hamburg Recycling Solutions GmbH.
2. Der Kunde kann Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Wer Abfall zur Verwertung/Entsorgung anliefert oder einen Container/Big Bag bestellt, ist Kunde, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Für unsere sämtlichen Geschäftsbeziehungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland (insb. die maßgeblichen Vorschriften des BGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der auf dieses verweisenden Vorschriften des internationalen Privatrechts.
5. Der Kunde (Unternehmer und Verbraucher) hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
6. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. Der Kunde kann uns gegenüber bestehende vertragliche Ansprüche nur nach ausdrücklich und schriftlich erklärter Zustimmung durch uns an Dritte abtreten.

B) Abschluß und Gegenstand des Vertrages

1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, verfügungsberechtigter Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter des Abfalls zu sein und den Auftrag erteilen zu wollen. Gibt der Kunde bei Bestellung einen abweichenden Rechnungsempfänger an und zahlt dieser nicht, ist der Kunde verpflichtet, unsere Leistungen zu vergüten.
2. Bei Betreten/Befahren unseres Betriebsgeländes hat der Kunde die dort geltenden Regelungen, die Hausordnung sowie Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten. Auf den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen gilt die StVO.
3. Gegenstand des Vertrages sind – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde - Werk- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Sofern vereinbart, erfolgt zu diesem Zwecke auch die Bereitstellung, Überlassung und Abholung von Containern und Big Bags (Sonderregelungen hierzu unter D).
4. Es werden nur Abfälle gemäß unserem Abfallschlüsselkatalog übernommen/verwertet/entsorgt. Dieser wird von uns auf Anfrage übersendet und ist auch auf unserer Homepage unter www.silozentrale.de einzusehen.
5. Leistungsfristen sind für uns unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, bedarf auch die Vereinbarung von verbindlichen Fristen und Terminen der Schriftform. Teillieferungen sind – soweit möglich - zulässig. Wurde ein fester Liefertermin vereinbart, hat der Kunde im Falle unseres Verzuges eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen.
6. Bei der Abfallverwertung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Gefährliche Abfälle (i.S.d. § 41 KrWAbfG) sind von dem Kunden entsprechend anzuzeigen. Die Einzelheiten der Auftragsabwicklung sind dann konkret mit uns abzustimmen.
7. Die Deklarationspflicht der Abfälle obliegt allein dem Kunden. Die Deklaration erfolgt bei Anlieferung/Abholung durch Inaugenscheinnahme gemeinsam durch den Kunden in Abstimmung mit uns. Ist der Kunde bei Abholung nicht zugegen, erfolgt die Deklaration durch uns für den Kunden. Der Kunde erklärt durch die Abwesenheit konkludent das Einverständnis mit der von uns vorgenommenen Deklaration. Sollte sich bei der Verwertung/Entsorgung bzw. bei der Entleerung von Containern/Big Bags eine andere Abfallzusammensetzung als zuvor angegeben/bestimmt ergeben, sind wir verpflichtet bzw. berechtigt, eine der tatsächlichen Zusammensetzung entsprechende Umdeklaration vorzunehmen. Für alle Nachteile und Kosten, die uns aufgrund einer falschen Deklaration oder Beschaffenheit des Abfalls entstehen, haftet der Kunde.
8. Unterlässt der Kunde die Deklaration des Abfalls, sind wir befugt, entsprechende Feststellungen auf Kosten des Kunden zu treffen bzw. treffen zu lassen.
9. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden von uns berechnet.
10. Die Verpflichtung zur Annahme/Abholung und Verwertung/Entsorgung der Abfälle ruht, solange von uns weder grob fahrlässig noch vorsätzlich zu vertretende Gründe vorliegen, welche der Verwertung/Entsorgung entgegenstehen.

C) Vertragsdurchführung

1. Das Eigentum an dem Abfall verbleibt bei dem Kunden. Wir erwerben kein Eigentum, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften dies vorsehen (z.B. Vermischung etc.). Wir sind jedoch berechtigt, uns wahlweise den Abfall anzueignen und darüber im eigenen Namen zu verfügen. In diesem Fall wird der Kunde von der Haftung für die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung des Abfalls frei.
2. Wir sind berechtigt, mit der Erfüllung der uns obliegenden Leistungen Fremdfirmen (Subunternehmer) zu beauftragen.
3. Die Auswahl der Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle obliegt uns. Wird seitens des Kunden insoweit eine anderweitige Weisung erteilt, übernimmt dieser die hierdurch bedingten Zusatzkosten und trägt die daraus resultierenden Risiken. Sollten Dritte uns gegenüber Ansprüche aufgrund dieser Weisung geltend machen, hält der Kunde uns hiervon auf unser Verlangen frei.
4. Der Kunde haftet bis zur endgültigen Übernahme der Abfälle durch die Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Zusammensetzung der Abfälle. Kosten, welche uns durch die falsche Bezeichnung der Abfälle seitens des Kunden entstehen, trägt der Kunde.
5. Der Kunde wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vornehmen.
6. Für Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten haftet ausschließlich der Kunde. Er hat uns insofern ggf. auf unser Verlangen von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

D) Überlassung von Containern und Big Bags

1. Bei der Bereitstellung, Überlassung und Abholung von Containern und Big Bags gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderregelungen.
2. Unsere Angaben zu Größen, Maßen und Tragfähigkeit von Containern und Big Bags sind lediglich Näherungswerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben berechtigen den Kunden nicht zu Preisminderungen oder anderweitigen Ansprüchen.
3. Zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Gestellung bzw. Abholung von Containern und Big Bags sind für uns nur nach entsprechender schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Abweichungen von zeitlichen Vorgaben bis zu drei Stunden sind unwesentlich und gelten als vertragsgemäß.
4. Der Kunde ist verpflichtet, eine geeignete Zu- und Abfahrt frei von Hindernissen (auch von etwaigen geparkten Pkw) zu ermöglichen sowie einen geeigneten Aufstellplatz zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellplatz von Containern und Big Bags sowie dessen Zufahrtsweg muss für den erforderlichen Transport (durch LKW) hergerichtet bzw. ausgebaut sein. Der Kunde sorgt insoweit für die freie Zufahrt bei der Gestellung und der Abholung von Containern/Big Bags. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor Anlieferung alle erforderlichen Auskünfte (Maßangaben etc.) einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftrag durch uns vertragsgemäß durchgeführt werden kann.
5. Der Kunde haftet für Schäden am Container/Big Bag oder dem LKW aufgrund ungeeigneter Zufahrten und/oder Aufstellplätze.
6. Können Container/Big Bags aufgrund von nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht aufgestellt oder abgeholt werden, trägt der Kunde die hieraus resultierenden Kosten.
7. Der Kunde haftet für Schäden, die in dem Zeitraum von Gestellung bis zur Abholung des Containers entstehen. Darüber hinaus haftet der Kunde bei Abhandenkommen des Containers während dieser Zeit.
8. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Container und Big Bag ordnungsgemäß zu kennzeichnen und abzusichern. Die Sicherheits- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warnbarken, Absperrung etc.) übernimmt ausschließlich der Kunde.
9. Der Kunde ist verpflichtet, etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einzuholen. Dies gilt nicht, wenn wir diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung nebst unserer Bearbeitungspauschalen trägt der Kunde.
10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Container ohne unsere schriftliche Zustimmung umzustellen oder – und sei es auch nur für kurze Zeit – vom Standort zu entfernen.
11. Die Beladung von Containern und Big Bags darf nur mit einer gleichmäßigen Gewichtsverteilung bis zu den Rändern mit den vertraglich vereinbarten Abfällen unter Beachtung des jeweiligen Höchstgewichtes und der Befüllgrenze erfolgen. Schäden und Kosten, welche durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, trägt der Kunde.

12. Bei Verstößen gegen die vorangegangenen Ziffern sind wir berechtigt, die Abfuhr des Containers abzulehnen. Der Kunde trägt die hieraus resultierenden Kosten.

E) Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzüge zu zahlen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens bei Anlieferung/Abholung die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen können individualvertraglich vereinbart werden. Der Unternehmer kommt spätestens zwei Wochen nach Anlieferung/Abholung automatisch in Zahlungsverzug.
2. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzuhalten sowie weitere Leistungen einzustellen bzw. das Vertragsverhältnis zu kündigen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet.
3. Bei der Überlassung von Containern beinhaltet die Vergütung, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, folgende Leistungen: die Aufstellung, Abholung und den Transport zum Bestimmungsort. Wartezeiten bei diesen Leistungen, die der Kunde zu vertreten hat, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

F) Beanstandungen, Gewährleistung

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, sofern diese nicht ausdrücklich mit genannt werden. Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Regelungen unter Ziff. G.
2. Der Unternehmer hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gefahr etwaiger Mängel geht mit der Abnahme auf den Unternehmer über.
3. Sofern uns Mängel vom Unternehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Abnahme schriftlich angezeigt wurden, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Sofern wir die einem Mangel zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Gewährleistungsansprüche bestehen nur seitens unseres Kunden und sind nicht übertragbar.
6. Der Kunde hat uns zur Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Sofern es im Rahmen der Mängelbeseitigung zu durch von uns zu vertretenden Schäden bei dem Kunden kommt, haften wir ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Betriebsstörungen - sowohl bei uns als auch in dem Betrieb eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt einschließlich Pandemie - berechtigen nicht zur Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Geschäften mit Unternehmern ein Jahr ab Abnahme. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

G) Haftung

1. In Fällen höherer Gewalt sowie hinsichtlich der von uns nicht zu vertretenden Auswirkungen einer Pandemie haften wir nicht. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, gegenüber Unternehmern nach Maßgabe dieser Ziff. G eingeschränkt. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten jedoch nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
3. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss von uns als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Bare Schäden und Folgeschäden, welche Folge von Mängeln bzw. von Schlechtleistung sind, sind zudem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung bzw. Nutzung der von uns erbrachten Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Wert der zugrundeliegenden Leistung (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material; bei Dauerschuldverhältnissen zeitlich anteilig) je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden.
6. Etwaige verbleibende Ansprüche verjähren - soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde - gegenüber Unternehmern nach zwölf Monaten ab Leistungserbringung.

H). Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
2. Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg (Mitte) für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.